



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Claudia und Franz Braunstein
Stadtbergen 31
8280 Fürstenfeld

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing. Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-85373/2019-6

Hartberg, am 31.07.2019

Ggst.: Bewässerungsanlage
Braunstein Claudia und Franz
Stadtbergen 31
8280 Fürstenfeld
KG Stadtbergen, Grundstück Nr. 162

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Dienstag, dem 13. August 2019 um 9.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle, Obsthof Braunstein
(Betriebsgebäude)

Frau Claudia und Herr Franz Braunstein, 8280 Stadtbergen 31, haben folgende(s) Ansuchen
bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

(1) **Wasserrechtliche Bewilligung**

zur Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

Bewässerungsteich auf Grundstück 162, KG Stadtbergen, Volumen 5.000 m³
Speisung: Grundwasser eigene Drainageleitungen

Bewässerungsteich auf Grundstück 379/1, 380, je KG Stadtbergen, Volumen 1.330 m³
Speisung: Grundwasser eigene Drainageleitungen

Maß der Wasserbenutzung: noch festzulegen

Zeck der Anlagen: Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 10 (2), 11, 12, 13, 21

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)